

Kaiser ging von einem wiederherzustellenden Rechtszustand aus. Freiheitliche Elemente einer bäuerlichen Repräsentation waren seiner Ansicht nach in Liechtenstein immer ein Gegengewicht zu den regierenden Adelsherren österreichischer Herkunft. Im Mittelpunkt dieser Struktur sah er das Amt des Landammans, das erst 1809 abgeschafft worden war.²⁰

Oehri schickte in der ersten Version seines Verfassungsentwurfs voraus: «In Erwegung dass die Verfassung des Landes von altersher auf demokratischen Grundlagen ruht die man erst 1809 gänzlich verliess. In Erwegung endlich, dass jeder Verfassung den natürlichen Bedürfnissen des Landes, den Sitten und Gewohnheiten des Landes der Geschichte, überhaupt der Wahrheit u[nd] Gerechtigkeit angemessen sein muss»²¹ – Sätze also, die seine Grundideen offenlegen.

Beide Verfassungsautoren hatten die Vorstellung von einer freiheitlicheren Rechtsvergangenheit ihrer bäuerlichen Vorfahren, beide wollten sie wiederherstellen und gleichzeitig auch Neues einführen, sahen die Basis ihrer liberalen Bestrebungen in einer Tradition schon vorgeprägt. Sie gewannen grundlegende Faktoren ihres praktischen und theoretischen politischen Handelns aus der Historie.

Oehri tritt in einigen Textpassagen als Warner auf, der altväterlich wirkende Ratschläge gibt: «Es ist nicht immer Zustand der Umwälzung, man muss auch weiter hinaus denken, u[nd] immer eine gewisse Klugheit beobachten.»²² Hier liegt Kritik an Kaiser vor, der Oehri zu stürmisch und undiplomatisch war. Auch wird der Jurist Anstoss an dem «in vielem noch nicht endgültig konzipierten»,²³ zu allgemein gehaltenen Entwurf des Denkers und Historikers genommen haben.

Die Bestellung von in der Mehrzahl ehrenamtlichen Beamten, wie Kaiser es nach schweizerischem Muster wollte, sah Oehri als nicht zu realisierenden Punkt an. Er brach eine Lanze für die Berufsbeamten des Fürstentums und forderte einen starken Landesverweser, im Gegensatz zu seinem ehemaligen Mitschüler.

Zusammenfassend kann man das Verhältnis Oehris und Kaisers als sich gegenseitig ergänzendes definieren. Jedenfalls gehen die beiden in wesentlichen Punkten von ähnlichen oder sogar analogen Interpretationen der Lage und ihrer historischen Bedingtheit aus. Es ist nach derzeitiger Kenntnis der Quellen weder zu klären, ob und wie stark die beiden Verfassungsautoren in zumindest brieflichem Kontakt standen und inwieweit das, was